

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 11. Oktober 1996

179. Stück

551. Verordnung:	Änderung der Rezeptpflichtverordnung
552. Verordnung:	Einrichtung eines Ausbildungsversuches zur Erlernung von mehreren Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit oder mit Zusatzausbildungen
553. Verordnung:	Übertragung der Aufgaben des technischen Prüfdienstes der Zahlstelle Wein
554. Kundmachung:	Aufhebung diverser Bestimmungen von Verordnungen über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

551. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 363/1990 und BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, zuletzt geändert durch die Verordnungen BGBl. Nr. 556/1995 und BGBl. Nr. 492/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage wird wie folgt ergänzt:

Acamprosat und seine Salze	
Alfuzosin und seine Salze	
Arbutamin und seine Salze	
Ceruletid und seine Salze	
Gadotersäure und ihre Salze	
Hydroxycarbamid	NR
Iobitridol	
Phytosterin	
Propiverin und seine Salze	
Rufloxacin und seine Salze	NR
Sevofluran	

2. In der Liste der Anlage werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Bei „Guanine und seine Substitutionsprodukte“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Valaciclovir und seine Salze NR“

Bei „Imidazole, Imidazoline, Imidazolidine und ihre Salze“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Detomidin und seine Salze NR“

Bei „Sulfone“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Bicalutamid NR“

3. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Bei „1-Äthyl-1,4-dihydro-6-fluor-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-3-chinolincarbonsäure und ihre Salze“ wird ergänzt:

„NR“

Bei „1-Äthyl-1,4-dihydro-6,7-methylenedioxy-4-oxo-cinnolin-3-carbonsäure und ihre Salze“ wird ergänzt:

„NR“

Bei „8-Äthyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-(1-piperazinyl)-pyrido[2,3-d]-pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze“ wird ergänzt:

„NR“

Bei „Cyanocobalamin“ wird „R5“ durch „R62“ ersetzt.

Bei „1-Cyclopropyl-7-(4-äthyl-1-piperazinyl)-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-3-chinolincarbonsäure und ihre Salze“ wird ergänzt:

„NR“

4. Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) wird wie folgt ergänzt:

„R 62 ausgenommen bis 0,01 mg pro die“

5. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

„R 46 ausgenommen bis 0,025 g Eisen pro dosi“ wird ersetzt durch „R 46 ausgenommen bis 0,075 g Eisen pro die“

„R 60 ausgenommen bis 0,2 mg Folsäure pro die“ wird ersetzt durch „R 60 ausgenommen bis 1 mg Folsäure pro die“

6. Die Verordnung, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 492/1996, tritt außer Kraft.

Krammer

552. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch zur Erlernung von mehreren Lehrberufen in verkürzter Lehrzeit oder mit Zusatzausbildungen eingerichtet wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere dessen § 8a Abs. 2 und 3, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Zur Erprobung, ob von Lehrlingen

1. mehrere Lehrberufe in einer verkürzten Lehrzeit oder

2. ein Lehrberuf mit Zusatzausbildungen mit unveränderter Lehrzeit erlernt werden können, wird ein Ausbildungsversuch eingerichtet.

§ 2. Eine Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs kann in der Zeit vom 1. August 1996 bis einschließlich 30. Juni 1997 begonnen werden.

§ 3. (1) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs können mehrere Lehrberufe erlernt werden, für die eine dreijährige, dreieinhalbjährige oder vierjährige Lehrzeit festgesetzt ist. Die Dauer der Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuchs hat der Lehrzeit des längsten der Lehrberufe, sofern die Lehrzeit der Lehrberufe jedoch gleich ist, der Lehrzeit für einen der Lehrberufe zu entsprechen.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs kann ein Lehrberuf mit zusätzlichen Ausbildungen, wodurch die Ablegung von weiteren beruflichen Fachprüfungen über die Lehrabschlußprüfung hinaus erleichtert wird, erlernt werden. In diesem Fall ist eine Zusatzvereinbarung im Lehrvertrag gemäß § 12 Abs. 5 Z 2 des Berufsausbildungsgesetzes abzuschließen, in der die zeitliche und inhaltliche Gestaltung und das Ziel dieser Zusatzausbildung festgelegt wird.

§ 4. Auf Lehrverträge, die zur Erlernung von mehreren Lehrberufen im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs abgeschlossen werden, sind die Regelungen über Lehrzeitanrechnungen auf Grund einer allfälligen Verwandtschaft der beiden Lehrberufe untereinander sowie die Bestimmung des § 5 Abs. 7 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 5. (1) Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen dieses Ausbildungsversuches ausbilden, haben bei Anmeldung der Lehrverträge der Lehrlingsstelle alle für den Abschluß des Lehrvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 Z 2 des Berufsausbildungsgesetzes relevanten Gründe, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Lehrbetriebes zur Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsversuchs, zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung und zur Eignung des Lehrlings, schriftlich mitzuteilen.

(2) Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen dieses Ausbildungsversuches ausbilden, haben hinsichtlich der diesem Ausbildungsversuch unterliegenden Lehrlinge innerhalb eines Monats nach Beendigung jeden Lehrjahres Berichte über den Stand an vermittelten Fertigkeiten und Kenntnissen sowie über deren Anwendung im Betrieb durch den Lehrling an die Lehrlingsstelle zu erstatten.

(3) Die Lehrlingsstelle hat den Ausbildungsversuch zu überwachen und auf Grundlage der Mitteilungen und Berichte des Lehrberechtigten im Sinne der Abs. 1 und 2 insbesondere auch Erhebungen über die Erreichung des Lehrziels im Hinblick auf die verkürzte Lehrzeit oder im Hinblick auf die zusätzliche Ausbildung, über die Einstufung in der Berufsschule und über die Ergebnisse bei den Lehrabschlußprüfungen oder sonstigen beruflichen Fachprüfungen durchzuführen.

(4) Die Lehrlingsstelle hat ihre Erhebungen jährlich dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat hiezu eine gutachtliche Äußerung, bei der er auf regionale Bedürfnisse Bedacht nehmen kann, und allfällige Vorschläge und Anregungen abzugeben.

(5) Die Lehrlingsstelle hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis spätestens 15. März jeden Jahres einen nach Lehrberechtigten gegliederten Bericht über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs zu erstatten. Diesem Bericht sind die Gutachten, Vorschläge und Anregungen des Landes-Berufsausbildungsbeirats anzuschließen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Farnleitner

553. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Übertragung der Aufgaben des technischen Prüfdienstes der Zahlstelle Wein

Auf Grund des § 96 Abs. 2 und des § 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen zur Durchführung von Punkt 4 des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 1663/95, ABl. Nr. L 158, S 6.

§ 2. (1) Die Aufgaben des technischen Prüfdienstes der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zahlstelle Wein (Überprüfungen der Tatbestände, auf die sich die Zahlungen gemeinschaftlicher Mittel im Weinbereich stützen) werden, unbeschadet der Regelung des § 3, der Bundeskellereinspektion und den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

§ 3. Die Aufgaben des technischen Prüfdienstes der Zahlstelle Wein betreffend die Kontrolle des Alkohols im Rahmen der gemeinschaftlichen Destillationsmaßnahmen werden auf die gemäß Alkohol – Steuer und Monopolesetz 1995 zuständigen Zollämter übertragen.

Molterer

554. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Aufhebung diverser Bestimmungen von Verordnungen über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1996, V 39-42/96-6, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, zugestellt am 14. August 1996, folgende Bestimmungen von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Importausgleichssätze und Schwellenpreise für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, jeweils kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (ABl.), als gesetzwidrig aufgehoben:

- a) aa) § 1, ZTNr. 0207 22 A
- bb) § 1, ZTNr. 0207 22 B
- cc) § 1, ZTNr. 0207 22 C
- dd) § 1, ZTNr. 0207 42 A1
- ee) § 1, ZTNr. 0207 42 A2

- ff) § 1, ZTNr. 0207 42 B1
- gg) § 1, ZTNr. 0207 42 B2
- hh) § 1, ZTNr. 0207 42 B3a
- ii) § 1, ZTNr. 0207 42 B3b
- jj) § 1, ZTNr. 0207 42 B4

Verordnung vom 18. Dezember 1987, Zl. 39 001/02-III/B9/87, ABl. vom 23. Dezember 1987, Nr. 296;

- b) aa) § 1, ZTNr. 0207 22 A
- bb) § 1, ZTNr. 0207 22 B
- cc) § 1, ZTNr. 0207 22 C
- dd) § 1, ZTNr. 0207 42 A1
- ee) § 1, ZTNr. 0207 42 A2
- ff) § 1, ZTNr. 0207 42 B1
- gg) § 1, ZTNr. 0207 42 B2
- hh) § 1, ZTNr. 0207 42 B3a
- ii) § 1, ZTNr. 0207 42 B3b
- jj) § 1, ZTNr. 0207 42 B4

Verordnung vom 15. Jänner 1991, Zl. 39 001/01-III/B/7c/91, ABl. vom 31. Jänner 1991, Nr. 26;

- c) aa) § 1, ZTNr. 0207 22 A
- bb) § 1, ZTNr. 0207 22 B
- cc) § 1, ZTNr. 0207 22 C
- dd) § 1, ZTNr. 0207 42 A1
- ee) § 1, ZTNr. 0207 42 A2
- ff) § 1, ZTNr. 0207 42 B1
- gg) § 1, ZTNr. 0207 42 B2
- hh) § 1, ZTNr. 0207 42 B3a
- ii) § 1, ZTNr. 0207 42 B3b
- jj) § 1, ZTNr. 0207 42 B4

Verordnung vom 25. April 1991, Zl. 39 001/02-III/B/7c/91, ABl. vom 30. April 1991, Nr. 101;

- d) aa) § 1, ZTNr. 0207 22 A
- bb) § 1, ZTNr. 0207 22 B
- cc) § 1, ZTNr. 0207 22 C
- dd) § 1, ZTNr. 0207 42 A1
- ee) § 1, ZTNr. 0207 42 B1
- ff) § 1, ZTNr. 0207 42 B2
- gg) § 1, ZTNr. 0207 42 B3a
- hh) § 1, ZTNr. 0207 42 B3b
- ii) § 1, ZTNr. 0207 42 B4

Verordnung vom 19. Juli 1991, Zl. 39 001/03-III/B/7c/91, ABl. vom 31. Juli 1991, Nr. 176.

Molterer